

#### An den Grossen Rat

15.5424.03

WSU/P155424

Basel, 24. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020

# Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend "Ausbildungsbeiträge statt Sozialhilfe für Junge ohne Abschluss"

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2018 vom Schreiben 15.5424.02 des Regierungsrates vom 6.Dezember 2017 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Pfister und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

Die Sozialhilfequote der 18-25 Jährigen liegt in Basel-Stadt mit etwa 10 Prozent über dem Durchschnitt von 7.1 Prozent (Statistisches Amt, Sozialberichterstattung 2014, S. 60). Vielfach kommen diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus armutsbetroffenen und bildungsfernen Familien. Ein grosser Teil verfügt über keine Ausbildung. Damit steigt die Gefahr, dass sie den Einstieg ins Erwerbsleben nicht schaffen und somit längerfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Dies ist weder aus menschlicher noch volkswirtschaftlicher Perspektive wünschenswert.

Die SKOS regt auf der Grundlage der guten Erfahrungen im Kanton Waadt in einem Papier von 2012 eine vollständige Harmonisierung der finanziellen Unterstützungsnormen zwischen Sozialhilfe und dem Stipendienwesen an. Der beste Weg aus der Armut und Arbeitslosigkeit ist die Berufsausbildung. Dies betrifft insbesondere die Gruppe der jungen Arbeitslosen. Die Sozialhilfe ist nicht die richtige Instanz, um der Ausbildungslosigkeit der jungen Erwachsenen Abhilfe zu schaffen. Es bestehen zudem negative Anreize, dass ein allfälliger Lehrlingslohn bei der Unterstützung einer Familie in Abzug gebracht wird.

Für eine erfolgreiche Umsetzung von Integrationsschritten in die Berufswelt sind einfache Finanzierungsmodi besonders förderlich. Mit existenzsichernden Ausbildungsbeiträgen erhielte das Case Management ein entscheidendes Element für eine erfolgreiche Integrationsarbeit. Beim Projekt FORJAD des Kantons Waadt liegt die Erfolgsquote bei 65 Prozent. In der Langzeitperspektive macht sich die Investition in Stipendien für Jugendliche in Ausbildung um ein Vielfaches bezahlt. Der Kanton Waadt geht in einer konservativen Schätzung davon aus, dass mit der Verringerung des dauerhaften Sozialhilfebezugs jährlich 10 Millionen Franken gespart werden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie folgende Anliegen umgesetzt werden können.

- Ausgestaltung der Stipendienordnung wie im Projekt FORJAD, damit Jugendliche und junge Erwachsene die für sie relevanten Ausbildungen und Integrationsmassnahmen (nicht nur tertiäre Ausbildungen) über Ausbildungsbeiträge finanzieren können.
- Anpassung der Stipendienordnung, so dass Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Aufenthaltsbewilligung Leistungen zur Arbeitsintegration in Anspruch nehmen können.
- Bemessung der Stipendien, dass sie den Lebenserhalt decken. Es ist darauf zu achten, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen, nicht besser gestellt sind als solche ohne Sozialhilfe.

 Schaffung der strukturellen Voraussetzungen, dass sich nur eine Stelle mit der Begleitung und Betreuung der Unterstützten zu befassen hat. Stipendienberatung und persönliche Sozialhilfe sollen vereint werden und das Case-Management mit einem einfachen Finanzierungsmodus versehen werden."

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### 1. Ausgangslage und Rückblick

94'437 Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren im Kanton Basel-Stadt sind erwerbstätig (2018, BFS). Davon haben 11'499 Personen (12%) keine berufliche Ausbildung, sondern nur die obligatorische Schule besucht.

Das Erwerben eines Berufsabschlusses ist unbestritten ein Schlüssel in der Armutsbekämpfung. Nachdem sich die Ausbildungsförderung lange Zeit prioritär und erfolgreich auf die jungen Erwachsenen fokussiert hat<sup>1</sup>, ist in den letzten Jahren auch der Berufsabschluss für Erwachsene ("Nachqualifizierung", "Nachholbildung") stärker in den Fokus der Sozial- und Bildungspolitik gerückt.

Angesichts der fortschreitenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (Globalisierung, Digitalisierung, Strukturwandel usw.) ist die Notwendigkeit einer Bildungsoffensive unbestritten. Die Armutsgefährdung kann nachhaltig verringert werden, wenn entsprechende Bildungsabschlüsse ermöglicht werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner eine berufliche Qualifikation erwerben und dadurch langfristig ein finanziell eigenständiges Leben führen können.

Vor diesem Hintergrund ist die Förderung von Ausbildungen durch die öffentliche Hand für alle Altersgruppen weiter voranzutreiben und das entsprechende Zusammenspiel zwischen den involvierten staatlichen Stellen weiterhin zu optimieren.

Im vorliegenden Anzug steht die Finanzierung von Ausbildungen bzw. die sogenannten sekundären Bildungskosten im Vordergrund. Die Anliegen des Anzugs beziehen sich im Wesentlichen auf die Aufgabenteilung der staatlichen Stellen im Bereich der Existenzsicherung während einer Ausbildung (Ausbildungsbeiträge oder Sozialhilfe, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Eltern für Erstausbildungen ihrer Kinder).

#### 1.1 Rückblick auf die Berichterstattung vom Dezember 2017

In seinem Schreiben vom 6. Dezember 2017 hatte der Regierungsrat festgehalten, dass er das Anliegen des Anzugs teilt, wonach die Frage der Existenzsicherung während der Ausbildung weiter zu optimieren und eine sinnvolle Aufgabenteilung der involvierten Ämter sowie strukturelle und gesetzliche Anpassungen zu prüfen sind.

In seinem ausführlichen Bericht zeigte der Regierungsrat auf, mit welchen bereits ergriffenen oder geplanten Massnahmen im Sozial- und Bildungssystem eine möglichst hohe Beteiligung an der Berufsbildung erreicht werden soll.

Im Bericht wurde zunächst festgestellt, dass der Bedarf der Zielgruppe der 18- bis 25-Jährigen in Basel-Stadt durch "Gap, Case Management Berufsbildung" und zahlreiche weitere Angebote

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Kennzahlenvergleich 2017 zur Sozialhilfe in 14 Schweizer Städten hat gezeigt, dass bei einer überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen die Ablösung von der Sozialhilfe erfolgreich und auf längere Sicht gelingt. Von der Risikogruppe der 17-jährigen Sozialhilfebeziehenden bezogen in den folgenden sieben Jahren lediglich acht Prozent dauerhaft Sozialhilfe. Viele schafften vorübergehend oder dauerhaft den sozialen Aufstieg. Dieser Effekt zeigt sich bei allen Jugendlichen, doch besonders deutlich ist diese Integrationsfähigkeit bei ausländischen Jugendlichen.

abgedeckt ist. Sowohl im Bereich der Finanzierung als auch im Bereich der psychosozialen Begleitung und Ausbildungsbegleitung stehen bestens etablierte Unterstützungssysteme zur Verfügung. Das Engagement der vom Regierungsrat eingesetzten interdepartementalen Strategiegruppe zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist erfolgreich und zeigt Wirkung: Die Jugendarbeitslosigkeit hat sich in den letzten Jahren erfreulich entwickelt und ist rückläufig.

Aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2019 zeigen, dass das Lehrstellenangebot mit ca. 5'600 laufenden Lehrverhältnissen (Stand 2019) auf hohem Niveau stabilisiert werden konnte. Zudem ist bei der Arbeitslosenversicherung ein Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit festzustellen. Die Quote hat sich 2019 durchschnittlich bei rekordtiefen 3,2 % eingependelt. Ebenfalls ist bei der Sozialhilfequote der jungen Erwachsenen seit 2004 eine stetige Abnahme festzustellen. Die Quote hat sich in den letzten Jahren zwischen 7,5 bis 8,5 % stabilisiert und ist auf 7.7 % im 2018 gesunken. Die vom Regierungsrat eingeleiteten Massnahmen an den Nahtstellen scheinen zu wirken.

Handlungsbedarf zeigt sich hingegen bei **Personen über 25 Jahren**, die nicht über einen Abschluss einer Berufsausbildung verfügen. Zwar bestehen grundsätzliche Möglichkeiten der Nachqualifizierung, sie werden jedoch aus verschiedenen Gründen wenig genutzt. Hier gilt es, die Bemühungen zu verstärken und neue Ansätze zu prüfen. Aus diesem Grund wurde bei der Beantwortung des vorliegenden Anzugs vorwiegend auf die Zielgruppe der über 25-Jährigen fokussiert. Im Bericht von 2017 wurde insbesondere auf das Projekt Enter<sup>2</sup> hingewiesen, in dessen Rahmen seit 2012 verschiedene neue Ansätze geprüft werden. Mit Enter sollen zum einen Erfahrungen gesammelt werden, ob es mit einem Paradigmenwechsel innerhalb der Sozialhilfe gelingt, Personen mittels einer Nachholbildung nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zum anderen sollen vertiefte Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwiefern sich ein Transfer vom Sozialhilfein das Bildungssystem bewährt.

Der Regierungsrat hatte in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2017 angekündigt, dass die Anliegen des Anzugs im weiteren Verlauf des Projekts Enter berücksichtigt und vertieft geprüft werden.

#### 1.2 Angekündigte Bestrebungen

Der Regierungsrat Konkret wurden im Bericht vom 6. Dezember 2017 folgende Absichten festgehalten:

## 1.2.1 Existenzsicherung während der Ausbildung – Zusammenspiel Sozialhilfe und Ausbildungsbeiträge

Der Regierungsrat beabsichtigt, eine sinnvolle Neustrukturierung der Aufgabenteilung der involvierten Ämter sowie verschiedene strukturelle und gesetzliche Anpassungen zu prüfen. Insbesondere soll das Zusammenspiel von Sozialhilfe und Ausbildungsbeiträgen genauer analysiert und die notwendigen Daten und Erfahrungen für eine allfällige Modifikation der Existenzsicherung während der Ausbildung gesammelt werden.

#### 1.2.2 Unterstützung von Ausbildungen durch die Sozialhilfe

Im Projekt Enter wird das Paradigma "Arbeit vor Bildung" der Sozialhilfe erstmals aufgebrochen. Es sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwiefern die Nachholbildung als Instrument zur nachhaltigen Berufsintegration für sozialhilfebeziehende Erwachsene taugt. Auf dieser Erfahrungsgrundlage soll die Frage beurteilt werden, inwiefern eine konsequente Finanzierung von Ausbildungen durch die Sozialhilfe möglich und sinnvoll ist. Sollte sich der Paradigmenwechsel

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Projekt Enter wurde von der interdepartementalen Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit lanciert. Es handelt sich ursprünglich um eine Ausbildungsoffensive für Menschen aus der Sozialhilfe im Alter von 25 bis 40 Jahren, die über keinen Berufsabschluss verfügen. Inzwischen wurde die Zielgruppe erweitert auf Personen ohne Sozialhilfebezug, welche aufgrund einer Mehrfachproblematik für ihre erfolgreiche Nachholbildung zusätzliche Unterstützung benötigen.

bewähren, gilt es, dies in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe rechtlich zu verankern und zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Sozialhilfebeziehende im Erwachsenenalter dabei unterstützt werden, eine Ausbildung zu absolvieren.

## 1.2.3 Personengruppen ohne Zugang zu Ausbildungsbeiträgen: Vorläufig Aufgenommene

Die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen sind an den individuellen Aufenthaltsstatus und eine gewisse Aufenthaltsdauer im Kanton gekoppelt, was bei bestimmten Personen zu Zielkonflikten in der Berufsintegration führen kann. Ein Zielkonflikt besteht insbesondere bei der Gruppe der Vorläufig Aufgenommenen, für die gemäss aktueller Stipendienordnung auch nach längerem Aufenthalt im Kanton kein Anspruch auf Stipendien besteht. Da die grosse Mehrheit der Vorläufig Aufgenommenen dauerhaft in der Schweiz lebt und die Kantone aufgefordert sind, sie gleich zu integrieren wie anerkannte Flüchtlinge, will der Regierungsrat ein sinnvolles Finanzierungsmodell für nachobligatorische Ausbildungen bei diesem Personenkreis prüfen. Die notwendigen Grundlagen dafür soll ein Pilotprojekt mit Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit (sowie der Christoph Merian Stiftung) liefern. Die Massnahme gehört zum Konzept zur erhöhten Beteiligung von spät eigereisten jungen Migrantinnen und Migranten an der Berufsbildung, welches vom Regierungsrat im Januar 2017 beschlossen wurde.

#### 1.2.4 Psychosoziale Begleitung während der Ausbildung

Die Bedeutung einer ganzheitlichen Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung gehört im Projekt Enter zu den wichtigsten Erkenntnissen. Das Projekt führt vor Augen, dass die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung für erwachsene Sozialhilfebeziehende sehr hoch sind und insgesamt nur wenige über die dazu notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen verfügen. Gerade in Fällen mit komplexen Mehrfachproblematiken ist eine Begleitung zwingend. Ohne psychosoziale Begleitung gelingt das Vorhaben, Sozialhilfebeziehende mit einer Erstausbildung nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, nur sehr bedingt, wie zwei Evaluationen³ des Programms Enter aus den Jahren 2016 und 2019 gezeigt haben.

Es ist ein Kernelement von Enter, dass sich eine zentrale Stelle mit der Begleitung der Personen in Ausbildung befasst. Die Case Manager von Enter (angesiedelt bei Gap Case Management Berufsbildung im Erziehungsdepartement) sollen in einem komplexen institutionellen Gefüge für Kontinuität und Koordination sorgen. Bei einem Übergang in die Regelstrukturen und einer Neuorganisation der Aufgabenteilung muss deshalb darauf geachtet werden, dass dieser Erfolgsfaktor gewahrt bleibt. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass keine neue Stelle geschaffen wird, sondern dass die bestehende Zusammenarbeit und alle Schnittstellen optimal geregelt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

#### 1.3 Auftrag des Grossen Rats

Der Grosse Rat hat den Anzug am 10. Januar 2018 entsprechend dem Antrag des Regierungsrats stehen gelassen und zur erneuten Berichterstattung in zwei Jahren überwiesen. Diesem Auftrag kommt der Regierungsrat mit vorliegendem Zwischenbericht nach.

## 2. Aktueller Stand der Bestrebungen

Im Schreiben des Regierungsrats vom 6. Dezember 2017 wurde in Aussicht gestellt, dass bis zum Ende der aktuellen Projektphase von Enter (2017 bis 2021) substanzielle Resultate und Ent-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Livia Bannwart, Dr. Philipp Dubach, Matthias Gehrig (Büro BASS): Evaluation des Pilotprojekts «Enter». Bern, 8. Juni 2016.

Gschwind, Sara (FHNW): Wegweiser oder Beschäftigungsprogramm? Analyse der Wirkungen von Enter auf die Teilnehmenden. Olten: FHNW, September 2019

scheidungsgrundlagen vorliegen dürften, so dass die Fragen der Existenzdeckung während der Ausbildung gemeinsam mit den involvierten Verwaltungsstellen geklärt werden können.

Einige der angestrebten Klärungsprozesse wurden – unabhängig vom Projekt Enter - bereits in den letzten zwei Jahren an die Hand genommen und intensiv vorangetrieben. So kann der Regierungsrat im vorliegenden Zwischenbericht bereits über einige wesentliche Schritte und Reformen berichten, die bis zum heutigen Zeitpunkt umgesetzt bzw. in Gang gebracht wurden.

### 2.1 Stipendien oder Sozialhilfe - geplante Neuordnung des Zusammenspiels

#### 2.1.1 Grenzen und Herausforderungen des bisherigem Systems

Bedürftige ausbildungswillige und -fähige Personen können im Kanton Basel-Stadt Stipendien beantragen. Diese haben einen subsidiären Charakter. In erster Linie sollen die Person in Ausbildung selber sowie ihre Eltern für die Ausbildungsfinanzierung aufkommen. Auf Grund des Subsidiaritätsgedankens sind Ausbildungsbeiträge bisher so ausgestaltet, dass sie nicht existenzsichernd sind. Es wird erwartet, dass die Person in Ausbildung sowie ihre Eltern in jedem Fall Eigenleistungen erbringen.

Da das Stipendienwesen auf Grund der geltenden Maximallimiten nicht die gesamten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einer Person in Ausbildung zu decken vermag, gilt dieses Subsidiaritätsprinzip bisher implizit auch für Auszubildende aus mittellosen Familien. Hier muss die Sozialhilfe den Lebendbedarf mitfinanzieren, andernfalls kann die Ausbildung möglicherweise nicht finanziert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip funktioniert – in Bezug auf die Sozialhilfe – nicht auf allen Bildungsstufen: Personen in Ausbildung auf der Tertiärstufe (Hochschulen, höhere Berufsbildung, aber auch Fachmaturitätsjahr) wurden bis 31. Dezember 2019 gemäss den bis dahin geltenden Richtlinien von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht unterstützt (ausser unter gewissen Umständen im Rahmen von Enter). Mit anderen Worten: Weil Stipendien nicht existenzsichernd sind, sind manche Auszubildende auf Sozialhilfe angewiesen, wodurch sie durch das Sozialhilfegesetz allerdings in der Wahl der Ausbildung eingeschränkt sind. Ab 2020 wurden die Richtlinien der Sozialhilfe in Bezug auf Tertiärausbildungen angepasst – siehe dazu Kapitel 2.2.3.

#### 2.1.2 Abstimmungsprozess zwischen den Ämtern und Reformvorschlag

In Folge des Schreibens des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 wurde Anfang 2018 ein Harmonisierungsprozess zwischen den Leistungen des Amts für Ausbildungsbeiträge sowie der Sozialhilfe angestossen. Gemeinsam wurden Antworten auf die relativ komplexen Fragen der Ausbildungsfinanzierung (Subsidiarität, Spannungsfeld Arbeitsmarktintegration - Ausbildung) gesucht, mit dem Ziel, die Existenzsicherung während der Ausbildung weiter zu optimieren und eine sinnvolle Aufgabenteilung der involvierten Ämter zu erreichen, verbunden mit einem entsprechenden Effizienzgewinn. Dank der intensivierten Zusammenarbeit zwischen den beiden Ämtern konnte ein Vorschlag für eine Reform entwickelt werden.

Eine angestrebte Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfeleistungen soll erreichen, dass bedürftige junge Menschen in Ausbildung in Zukunft nicht von der Sozialhilfe, sondern einzig vom Amt für Ausbildungsbeiträge unterstützt werden. Dieses Ziel kann durch eine bedarfsdeckende Ausgestaltung der Stipendien umgesetzt werden. Notwendig hierfür wäre die Erhöhung der stipendienrechtlichen Maximalansätze. Das Leistungsniveau der Stipendien würde somit zukünftig über demjenigen der Sozialhilfe liegen, und Personen in Ausbildung würden von der Sozialhilfe abgelöst. Leistungen für die Existenzsicherung unterstützungsbedürftiger Familienangehöriger, d.h. Partner/Partnerin sowie Kinder der auszubildenden Person, erbringt weiterhin die Sozialhilfe.

Mit der Reform soll erreicht werden, dass Personen, die für die gewählte Ausbildung im Kanton Basel-Stadt einen Stipendienanspruch haben, keine Sozialhilfeleistungen mehr beziehen müssen, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Das Amt für Ausbildungsbeiträge ist für die Ausbildungsfinanzierung der Person in Ausbildung zuständig, die Sozialhilfe unterstützt allenfalls bedürftige Familienmitglieder.

#### 2.1.3 Abstimmung mit den übrigen bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Aktuell ist die Konkretisierung des angestrebten Vorgehens im Gang. Es wird geklärt, wie die Stipendien in Zukunft bedarfsdeckend ausgestaltet werden sollen. Für die möglichst präzise Berechnung bedarfsdeckender Beiträge bzw. der Fehlbeträge im Budget der Personen in Ausbildung, müssen die Stipendien mit den übrigen kantonalen Sozialleistungen im Rahmen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (SoHaG) abgestimmt werden.

Ziel ist eine möglichst weitgehende materielle Harmonisierung (gleiche Einkommensberechnung, Anpassung Haushaltseinheiten) zwischen den Stipendien und den übrigen Sozialleistungen zu erreichen – nach Möglichkeit durch eine Reintegration der Stipendien ins System des SoHaG, aus welchem sie mit Beschluss des Grossen Rates vom 11. Januar 2012 (Ratschlag Nr. 11.1785.01) herausgenommen worden waren. Aus Sicht des Amts für Ausbildungsbeiträge besteht ein zentrales Element der Reform darin, dass die Reihenfolge der Anrechnung von Sozialleistungen in § 1 Abs. 1 SoHaG geändert wird, damit die Stipendien neu an letzter Stelle zu stehen kommen. Nur auf diese Weise können die tatsächlichen Fehlbeträge im Budget einer Person in Ausbildung bestimmt werden.

#### 2.2 Unterstützung von Ausbildungen durch die Sozialhilfe – neue Strategie

#### 2.2.1 Ausgangslage und bisherige Grundsätze

Der öffentlichen Sozialhilfe kommt nicht die primäre Aufgabe zu, Ausbildungen von bedürftigen Personen zu unterstützen. Vordringliches Ziel ist grundsätzlich die möglichst baldige Eingliederung der unterstützten Person ins Erwerbsleben.

Bei jungen Erwachsenen (18-25 Jahre) räumt die Sozialhilfe bereits seit längerer Zeit der Aufnahme einer Ausbildung hohe Priorität ein. Gemäss Integrationsauftrag des Sozialhilfegesetzes ist für diese Personengruppe die Aufnahme einer zumutbaren und nachhaltigen Ausbildung anzustreben. Grundsätzlich sind die Eltern für die Finanzierung der (Erst-)Ausbildung ihrer Kinder verantwortlich. Verfügen die Eltern und Kinder jedoch nicht über die nötigen finanziellen Mittel und reichen Stipendien, Prämienverbilligung, Familienmietzinsbeiträge und ein allfälliger Nebenerwerb für die Deckung des Lebensbedarfs nicht aus, übernimmt die Sozialhilfe bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die ergänzende Existenzsicherung für die Dauer der Erstausbildung. Grundsätzlich sind stipendienberechtigte und möglichst kurze und nachhaltige Ausbildungen zu wählen.

Anders als bei jungen Erwachsenen hat die Sozialhilfe bei **Personen über 25 Jahre** lange Zeit Ausbildungen nur sehr zurückhaltend und im begründeten Einzelfall unterstützt. Seit 2014 besteht die Möglichkeit, über das Projekt Enter einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben, was bisher 131 (Stand 1. Januar 2020) Teilnehmende in Angriff genommen haben. Die Erkenntnis, dass eine berufliche Integration ohne Erstausbildung zunehmend schwierig wird, hat in den letzten Jahren zu einer Veränderung in der Praxis der Sozialhilfe geführt: Erstausbildungen werden häufiger unterstützt, wenn sie zielführend sind.

#### 2.2.2 Differenzierung der Strategie

Die Sozialhilfe hat im Jahr 2018 ihre Strategie bei der Förderung der beruflichen Integration überarbeitet. Der frühere Grundsatz "Arbeit vor Bildung" wurde relativiert und differenziert. Neu gilt der Leitsatz "Arbeit durch Bildung", soweit Bildung im konkreten Fall notwendig ist für eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe.

**Erstausbildungen** werden neu für alle Altersgruppen hohe Priorität beigemessen, d.h. auch für erwachsene Personen über 25 Jahren wird das Nachholen eines Berufsabschlusses angestrebt, sofern sie dazu fachlich und persönlich in der Lage sind.

Dabei gilt nach wie vor das Subsidiaritätsprinzip: Eine Person in Ausbildung kann von der Sozialhilfe nur unterstützt werden, soweit sie sich nicht über andere Quellen bedarfsdeckend finanzieren kann (Ausbildungsbeiträge, Lohn, Stiftungen, IV, ALV, Familienzulagen etc.). Weiter gilt das Prinzip der zumutbaren Selbsthilfe: Sofern möglich muss die unterstützte Person neben der Ausbildung eine Nebenerwerbstätigkeit aufnehmen (soweit diese die Ausbildungsdauer und den Ausbildungserfolg nicht beeinträchtigt).

Bei der Wahl der Ausbildung gelten folgende Grundsätze: Die Ausbildung muss stipendienberechtigt, möglichst kurz und nachhaltig sein. Ist die Ausbildung nicht stipendienberechtigt, kann die Unterstützung durch die Sozialhilfe nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen.

Neu will die Sozialhilfe unterstützten Personen im Einzelfall auch **Tertiärausbildungen** ermöglichen, wenn diese für die nachhaltige berufliche Integration am besten geeignet erscheinen. Hierzu wurde per 1. Januar 2020 die Unterstützungsrichtlinien angepasst (siehe Kap. 2.2.3).

Zweitausbildungen und Umschulungen werden weiterhin nur in definierten Ausnahmefällen unterstützt, z.B. wenn die bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn das Berufsfeld nicht mehr existiert oder mit der Erstausbildung nachweislich kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann. Der Erwerb fehlender Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Mathematik, PC-Anwendung) hat Vorrang und ist von grosser Bedeutung. Falls für die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit Grundkompetenzen fehlen, werden diese zunächst aufgebaut.

#### 2.2.3 Ausbildungen auf Tertiärstufe – Anpassung der Unterstützungsrichtlinien

Bis Ende 2019 wurden gemäss geltenden Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (URL) tertiäre Ausbildungen an Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) von der Sozialhilfe explizit nicht unterstützt. Nur in begründeten Ausnahmefällen konnte eine vorübergehende Unterstützung von wenigen Monaten erfolgen, namentlich wenn es sich um eine Erstausbildung handelt und der Stipendienentscheid ausstehend ist oder die Ausbildung kurz vor Abschluss steht.

Per 1. Januar 2020 hat der Departementsvorsteher des WSU eine Anpassung dieser Bestimmung in den URL beschlossen. Neu kann ausnahmsweise "während einer konkret unterstützenswerten Ausbildung eine vorübergehende Unterstützung erfolgen, wenn die Lebenshaltung nicht anderweitig finanzierbar ist." Mit dieser Änderung wird es möglich, auch Studierende für die Dauer der Ausbildung zu unterstützen. Damit erhält die Sozialhilfe mehr Spielraum, um unterstützten Personen auch Tertiärausbildungen zu ermöglichen, wenn diese für die nachhaltige berufliche Integration am besten geeignet erscheinen. Auch andere Kantone haben ihre Praxis in den letzten Jahren entsprechend angepasst.

Die genauen Kriterien für die Beurteilung von konkret unterstützenswerten Hochschulausbildungen werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auf Praxisebene definiert.

Wenn die geplante Erhöhung der Stipendienmaximalansätze (siehe Kapitel 2.1) umgesetzt werden kann, wird für Einzelpersonen in Ausbildung - auch im Tertiärbereich - in der Regel keine ergänzende Sozialhilfeunterstützung mehr notwendig sein, weil die Stipendien den Lebensbedarf sichern.

#### 2.2.4 Fazit

Bereits mit der bisherigen Praxis war es der Sozialhilfe grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich, Ausbildungen zu unterstützen. Mit der Anpassung der URL, der neuen Strategie und einem entsprechend differenzierten Praxisleitfaden sollen die Ausnahmen künftig weniger restriktiv gehandhabt und das übergeordnete Ziel der Investition in nachhaltige Bildung und Qualifizierung von Armutsbetroffenen gestärkt werden.

Es ist auch mit der neuen Praxis nicht davon auszugehen, dass eine wesentlich grössere Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger eine Ausbildung in Angriff nehmen wird. Die Erfahrungen mit dem Projekt Enter zeigen, dass die Anforderungen für ein erfolgreiches Absolvieren einer Ausbildung sehr hoch sind und nur eine überschaubare Personengruppe über die entsprechenden persönlichen und fachlichen Kompetenzen verfügt. Von grosser Bedeutung bleibt es, mit dem Aufbau von Grundkompetenzen die Voraussetzungen für eine Ausbildung zu erreichen.

Mit der geplanten Reform bei den Ausbildungsbeiträgen dürfte die Anzahl Personen, die während einer Ausbildung Sozialhilfe bezieht, deutlich reduziert werden. Die Sozialhilfe bleibt jedoch zuständig für bedürftige Familienangehörige von Personen in Ausbildung sowie für Personen, deren Ausbildung nicht stipendienberechtigt ist (insb. Zweitausbildungen) oder die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus oder der Aufenthaltsdauer im Kanton keinen Zugang zu Ausbildungsbeiträgen haben. Für diese Personengruppen hat die Sozialhilfe mit der aktualisierten Praxis ausreichend Spielraum für eine einzelfallbezogene Unterstützung von Ausbildungen.

## 2.3 Zugang zu Ausbildungsbeiträgen für Vorläufig Aufgenommene - aktueller Stand

#### 2.3.1 Ausgangslage und Problematik

Die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen sind an den individuellen Aufenthaltsstatus und eine gewisse Aufenthaltsdauer im Kanton gekoppelt. Gemäss dem heute geltenden Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge sowie der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen sind folgende Personengruppen stipendienberechtigt:

- Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren (bzw. 2 Jahren bei EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger) über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen
- Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden

Zur Gruppe der anerkannten Flüchtlinge zählen auch die nicht explizit genannten "Vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge" (Ausweis F mit Zusatz "Flüchtling").

Nicht aufgeführt und damit nicht stipendienberechtigt ist gemäss aktueller Stipendiengesetzgebung die Gruppe der "Vorläufig Aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer". Bei dieser Gruppe handelt es sich um Asylsuchende, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung jedoch nicht zulässig (Völkerrecht), nicht zumutbar (Gefährdung) oder nicht möglich (Vollzug) ist. Vorläufig Aufgenommene sind als Schutzbedürftige anerkannt und bleiben in den allermeisten Fällen (ca. 95%) dauerhaft in der Schweiz. Die Kantone sind aufgefordert, sie gleich zu integrieren wie anerkannte Flüchtlinge.

Im Kanton Basel-Stadt werden Vorläufig Aufgenommene von der Sozialhilfe bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration grundsätzlich mit den gleichen Mitteln und Massnahmen gefördert wie anerkannte Flüchtlinge. Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für Leistungen zur Arbeitsintegration (Sprachkurse, Qualifizierungsprogramme, Praktika usw.). Die Kosten für längerfristige Ausbildungen (Schule für Brückenangebote, Berufslehre, Fachhochschule usw.) können hingegen aktuell nur in begründeten Ausnahmefällen von der Sozialhilfe übernommen werden. Der Sozialhilfe fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von längerfristigen Bildungsprojekten von Personen, die keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben. Primäre Aufgabe ist die möglichst rasche Integration in den Arbeitsmarkt. Bei der Gruppe der ausbildungsfähigen Vorläufig Aufgenommenen führt dies in zahlreichen Fällen zu einem erheblichen Zielkonflikt.

#### 2.3.2 Pilotprojekt zur Ausbildungsfinanzierung für Vorläufig Aufgenommene

Der Regierungsrat hat am 10. Januar 2017 das Konzept zur erhöhten Beteiligung von späteingereisten jungen Migrantinnen und Migranten beschlossen. Das Konzept wurde von interdepartementalen Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit erarbeitet und sieht unter anderem ein Pilotprojekt zur Ausbildungsfinanzierung für Menschen ohne Zugang zu Ausbildungsbeiträgen vor. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern finanzielle Anreize (Zugang zu Stipendien) dazu beitragen, die Beteiligung von späteingereisten Migrantinnen und Migranten an der Berufsbildung zu erhöhen. Unter Späteingereiste werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren verstanden, welche ihre Schulzeit nicht in der Schweiz durchlaufen haben (Asylsuchende, Flüchtlinge, Vorläufig Aufgenommene, zugezogene Personen aus der EU via Freizügigkeitsabkommen, Zugezogene via Familiennachzug usw.). Der Interventionsfokus ist bewusst nicht aufgrund des momentanen individuellen Aufenthaltsstatus definiert, sondern setzt sich aus migrationsspezifischen Merkmalen zusammen, verbunden mit der Herausforderung, im nachobligatorischen Bildungssystem Fuss zu fassen.

Dank des Pilotprojekts können neu auch nachobligatorische Berufsausbildungen (inkl. Lebenshaltungskosten) für Vorläufig Aufgenommene finanziert werden.

Ziel des Projektes ist es, abzuklären, wie gross der Bedarf an Ausbildungsbeiträgen bei Personen mit längerer Bleibeperspektive ist, welche auf Grund Ihres Aufenthaltsstatus heute von der Gewährung von Stipendien ausgeschlossen sind. Damit werden Grundlagen geschaffen, um den künftigen Umgang mit jungen Menschen ohne Zugang zum System der Ausbildungsbeiträge zu beurteilen. Das Projekt fokussiert in erster Linie auf Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, ausnahmsweise können auch Ausbildungsprojekte von über 25 jährigen unterstützt werden.

Das Projekt wird federführend vom Amt für Ausbildungsbeiträge in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Mitgliedern der Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit umgesetzt, insbesondere der Sozialhilfe und Gap - Case Management Berufsbildung.

Die Mittel werden im Rahmen des Pilotprojekts nicht aus dem ordentlichen Stipendienbudget finanziert sondern dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entnommen. Der Regierungsrat hat für das Projekt 600'000 Franken vorgesehen, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2021. Pro Jahr stehen somit 150'000 Franken zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können Ausbildungskosten sowie ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten für etwa 10 bis 15 Personen pro Jahr gedeckt werden.

#### 2.3.3 Aktueller Stand

Die Anzahl Gesuche ist deutlich höher ausgefallen als erwartet. Die budgetierten Mittel aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit waren rasch ausgeschöpft. Aus diesem Grund steuert die Christoph Merian Stiftung seit Frühjahrssemester 2019 zusätzliche benötigte Mittel in der Hö-

he von rund 350'000 Franken pro Schuljahr bei, um weiteren knapp 30 Gesuchstellenden eine Ausbildung zu ermöglichen.

Im Rahmen des Pilotprojekts absolvieren derzeit 43 Personen dieser Zielgruppe eine Ausbildung. Mehrheitlich handelt es sich dabei um eine Berufslehre EBA/EFZ, vereinzelt auch um den Besuch eines Schulischen Brückenangebots, einer Mittel- oder Hochschule. 2019 haben drei Personen die Ausbildung wieder abgebrochen. Die Abbruchquote ist bemerkenswert niedrig.

Viele Gesuchsteller sind junge Männer, die alleine (ohne Herkunftsfamilie) in Basel leben. Es besteht ein Bedarf an begleitender Beratung, z.B. bei der Regelung der persönlichen Angelegenheiten, beim Beantragen weiterer Unterstützung, in psychosozialen Fragen etc.

Aktuell sind die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Fast 30 weitere ausbildungswillige Personen befinden sich auf der Warteliste. Eine Finanzierung für diese Personen wird derzeit geprüft, ebenso wird momentan erörtert, wie die Zielgruppe nach Ablauf des Projekts weiterhin unterstützt werden kann (dauerhafte Anschlusslösung).

#### 2.3.4 Weiteres Vorgehen

Um die momentan fehlenden Mittel für den jährlichen Bedarf von rund 70 Personen für die Zeit von Mitte 2020 bis Mitte 2022 abzudecken (Schuljahrlogik), wird die Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit dem Regierungsrat einen Überbrückungs-Antrag via Fonds von insgesamt 1 Million Franken zeitnah ca. im Mai 2020 zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit plant im Verlauf des Jahres 2020 das Gesamtkonzept zur erhöhten Beteiligung an der Berufsbildung von Späteingereisten zu evaluieren. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sollen im Rahmen eines umfassenden Berichts (2016 bis 2020) im kommenden Herbst/Winter Vorschläge zur weiteren Finanzierung ab 2022 dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt werden.

## 2.4 Psychosoziale Begleitung und Begleitung während der Ausbildung – aktueller Stand

Die Bedeutung einer ganzheitlichen Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung gehört im Projekt Enter zu den wichtigsten Erkenntnissen. Das Projekt hat vor Augen geführt, dass die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung für Erwachsene sehr hoch sind, insbesondere für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger oder Personen mit Mehrfachproblematiken. Ohne psychosoziale Begleitung gelingt das Vorhaben, Sozialhilfebeziehende mit einer Erstausbildung nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, nur sehr bedingt, wie zwei Evaluationen<sup>4</sup> des Programms Enter aus den Jahren 2016 und 2019 klar gezeigt haben.

Bei der Frage der Begleitung während der Ausbildung ist grundsätzlich die Unterscheidung zwischen psychosozialer Begleitung und Ausbildungsbegleitung vorzunehmen.

Bei der psychosozialen Begleitung der **unter 25-Jährigen** ist der Kanton mit dem Case Management Berufsbildung bestens aufgestellt. Dasselbe gilt für die Begleitung im Zusammenhang mit der Ausbildung. In den Regelstrukturen bspw. mit der Fachstelle Lehraufsicht, mit der fachlich individuellen Begleitung an den Berufsfachschulen stehen bestens etablierte Unterstützung Systeme zur Verfügung.

Bei den über 25-Jährigen ist beabsichtigt, dieses Tandem der psychosozialen- und Ausbil-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Livia Bannwart, Dr. Philipp Dubach, Matthias Gehrig (Büro BASS): Evaluation des Pilotprojekts «Enter». Bern, 8. Juni 2016.

Gschwind, Sara (FHNW): Wegweiser oder Beschäftigungsprogramm? Analyse der Wirkungen von Enter auf die Teilnehmenden. Olten: FHNW, September 2019

dungsbegleitung ebenfalls subsidiär zu den Regelstrukturen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

#### 2.4.1 Psychosoziale für Begleitung für über 25 jährige

Im Hinblick auf die geplante Überführung von Enter in die Regelstrukturen ist geplant, Enter als das Begleitinstrument zur Gewährung der psychosozialen Unterstützung für Menschen, die sich in einer Ausbildung ab dem 25. Altersjahr befinden, weiter zu etablieren. Schon heute begleitet Enter Personen aus dem Kanton Basel-Stadt - unabhängig ob mit Sozialhilfebezug oder nicht - aufgrund des Bedarfs während einer Ausbildung. Die interdepartementale Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit wird dem Regierungsrat in Absprache mit der regierungsrätlichen Delegation beantragen, «Enter – Berufsabschluss für Erwachsene» aus der Sozialhilfe in die Regelstrukturen des Erziehungsdepartements zu überführen und den jährlichen Finanzbedarf von ca. 250`000 Franken in das ordentliche Budget des Erziehungsdepartements aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Reform der Stipendienansätze erhält die Frage der Begleitung noch mehr Gewicht: Wenn Stipendien existenzsichernd werden, entfällt die Beratung und Begleitung durch die zuständigen Fallführenden der Sozialhilfe. Die psychosoziale Begleitung für diese Zielgruppe wird folglich von Enter bedarfsorientiert sichergestellt.

#### 2.4.2 Spezifischer Bedarf bei Ausbildungsbegleitung für über 25-Jährige

Nebst den bestehenden Regelstrukturen zur Unterstützung während der Ausbildung für die Zielgruppe der über 25-Jährigen wird im Kontext des Berufsabschlusses für Erwachsene im Rahmen von Art. 32 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) ein Bedarf nach einer bessern Begleitung zu Fragen der Ausbildung festgestellt.

#### 2.4.3 Herausforderungen bei Nachqualifikationen nach Artikel 32

Obwohl der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich über gute Strukturen der Nachqualifizierung verfügt, treten jährlich verhältnismässig wenige Erwachsene (ab 25 Jahren) eine Nachholbildung an: 2017 und 2018 wurden je rund 145 Zulassungen ausgestellt. Die Gründe dafür dürften unterschiedlicher Natur sein: Viele verfügen nicht über die notwendigen Fähigkeiten (Grundkompetenzen, Deutschkenntnisse, persönliche Voraussetzungen), andere kennen die Möglichkeiten und Zugänge nicht, trauen sich eine Ausbildung nicht zu oder sehen keine Finanzierungsmöglichkeit (Lohneinbussen).

Im Jahr 2018 haben von 145 Angemeldeten insgesamt 103 Erwachsene die Lehrabschlussprüfung erfolgreich bestanden. Die Quote der nicht bestandenen Prüfungen ist damit relativ hoch. Die Gründe dafür liegen in erster Linie in der Lebens- und Lernsituation der Betroffenen, bei den finanziellen Belastungen und der schwierigen Vereinbarkeit von Beruf, Schule und Familie.

Es werden derzeit verschiedene Anstrengungen unternommen, um ein ergänzendes, auf die pädagogischen Inhalte der Ausbildung ausgerichtetes Angebot während einer Ausbildung sicherzustellen und diese Lücke zu schliessen. Die Fachstelle Lehraufsicht im Erziehungsdepartement ist daran, dieses ergänzende Angebot während einer Nachholbildung zu konzipieren. Personen in einer Berufslehre sollen die Möglichkeit haben, sich bei Fragen und Konflikten rund um Arbeitsplatz oder Schule (Leistungsziele, Lernberatung usw.) an eine spezialisierte Fachperson, idealerweise mit berufsbezogenem Knowhow, zu wenden. Dies ist insbesondere für Personen zu gewährleisten, für die von Seiten der Berufsfachschule wenig oder keine Unterstützungsangebote bestehen.

#### 2.4.4 Begleitung von Personen aus dem Asylbereich

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird die Förderung der Arbeitsintegration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommen gestärkt und optimiert. Auch hier wird dem Aspekt der Begleitung während Ausbildungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt: Künftig soll die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (Sozialhilfe) Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene bei Bedarf wäh-

rend der Ausbildung begleiten, sofern diese Begleitung nicht über ein Angebot der Regelstrukturen abgedeckt wird (Gap/Enter, Ausbildungsverbände, Lehraufsicht, Lehrpersonen o.ä.). Das Begleitungsangebot soll insbesondere für Personen aus dem Asylbereich gelten, welche dank Ausbildungsbeiträgen von der Sozialhilfe abgelöst sind.

### 3. Fazit und weiteres Vorgehen

Wie der vorliegende Bericht zeigt, werden im Kanton Basel-Stadt derzeit auf verschiedenen Ebenen Anstrengungen unternommen, um Ausbildungen der unter wie auch der über 25-Jährigen zu fördern, sowohl auf der Ebene der Finanzierung wie auch auf der Ebene der Begleitung. Die Anstrengungen haben zum Ziel, dass möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner eine berufliche Qualifikation erwerben und dadurch langfristig ein finanziell eigenständiges Leben führen können.

Die Anliegen des Anzugs werden in verschiedenen Projekten und Massnahmen berücksichtigt. Sie zielen im Wesentlichen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe, Stipendienwesen und Bildungswesen (Berufsbildung, Case-Management) weiter zu optimieren und das Zusammenspiel der beteiligten Stellen sinnvoll aufeinander abzustimmen.

In den letzten Jahren wurden wichtige Erfahrungen in Pilotprojekten gesammelt und wesentliche Abstimmungsprozesse und Reformen angestossen. Die Strategie ist grundsätzlich definiert und vorgegeben. Einzelne Massnahmen werden in laufenden Pilotprojekten umgesetzt und erprobt die Umsetzung in die Regelversorgung befindet sich in Planung. Bei der Sozialhilfe hat die Strategie Eingang gefunden in die Unterstützungsrichtlinien. Und schliesslich ist eine Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfeleistungen im Gang, welche dank einer Erhöhung der stipendienrechtlichen Maximalansätze zum Ziel hat, dass bedürftige Personen in Ausbildung in Zukunft nicht von der Sozialhilfe, sondern einzig vom Amt für Ausbildungsverträge unterstützt werden. Damit kann das Kernanliegen des vorliegenden Anzugs eingelöst werden.

Da es für abschliessende Antworten zu den wichtigen Anliegen des Anzugs zu früh ist, beantragt der Regierungsrat, den Anzug stehenzulassen, damit er in seinem nächsten Bericht vertieft berichten kann.

## 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Pfister betreffend «Ausbildungsbeiträge statt Sozialhilfe für Junge ohne Abschluss» erneut stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann Präsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.